

# KWF-Programm »Investitionsförderungen« Tourismus und Freizeitwirtschaft

Kofinanzierung des  
KWF basierend auf  
den Fördermöglich-  
keiten der ÖHT  
Österreichischen  
Hotel- und  
Tourismusbank  
GmbH

»TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014–2020

Teil B – Jungunternehmer«

Projektvolumen von 20.000,- EUR  
bis 250.000,- EUR



## Wer wird gefördert?

Gründerinnen und Gründer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

- Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts
- Der Jungunternehmer darf in den letzten fünf Jahren nicht selbstständig tätig gewesen sein und muss
  - eine etwaige unselbstständige Tätigkeit im Zuge der Gründung | Übernahme aufgeben
  - die notwendigen Qualifikationen aufweisen
  - Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten sein
  - bei Gründung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft des Unternehmensrechts mit mehr als 25 % beteiligt sein
  - bei Übernahme einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft des Unternehmensrechts mit mehr als 50 % beteiligt sein
  - die handels- und gewerberechtliche Geschäftsführung übernehmen

## Was wird gefördert?

- Aktivierungspflichtige materielle Investitionen, für die eine Bundesförderung im Rahmen der oben angeführten Richtlinie gewährt wird und die im Zusammenhang mit der Gründung | Übernahme des Unternehmens stehen (bauliche Maßnahmen, Einrichtung, Erwerb eines Unternehmens, Ablöse im Zuge von Betriebsübernahmen)

## Wie wird durch die ÖHT gefördert?

- Nicht zurückzahlender Zuschuss in Höhe von 7,5 % der förderbaren Investitionskosten
- Investitionskosten:
  - Untergrenze: 20.000,- EUR | Obergrenze: maximal 250.000,- EUR
  - Für förderbare Investitionskosten über 250.000,- EUR gelten die Bedingungen des Teil A der TOP-Impulsrichtlinie 2014–2020 »Top-Investition«.
- Kombination mit ERP-Kredit (Gründungskredit) und ÖHT-Bundshaftung möglich

## Wie wird durch den KWF gefördert?

- Beratung und Unterstützung bei der Förderabwicklung
- Nicht zurückzahlender Zuschuss von maximal 7,5 % der förderbaren Projektkosten von mindestens 20.000,- EUR bis maximal 250.000,- EUR

## Zu beachten

- Echter Eigenmittelanteil in Höhe von zumindest 25 % der Gesamtkosten
- Besondere Voraussetzungen für Franchise-Konzepte und Neubauten
- Investitionen in Betriebe, die eine suboptimale Größe aufweisen, können nicht gefördert werden
- Kosten vor Antragstellung können nicht gefördert werden
- Firmenwert durch den KWF nicht förderbar

**KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds**  
Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0    office@kwf.at  
Fax +43.463.55 800-22    www.kwf.at

**Tipp:** Melden Sie sich für den »KWF-Newsletter« an, um über für Sie relevante Förderprogramme und Ausschreibungen stets auf dem Laufenden zu bleiben: [www.kwf.at/newsletter](http://www.kwf.at/newsletter)

## Die Antrags- und Förderungsabwicklung

1. Kontaktaufnahme mit KWF | ÖHT
  - Vorstellung der Projektidee
  - Beratung und Begleitung durch KWF|ÖHT
2. Einreichung des vollständigen Förderungsantrags
  - Antragstellung nur bei der Bundesförderstelle (ÖHT) notwendig (inklusive Beiblatt für Land Kärnten|KWF)!
  - Übermittlung von Unterlagen zur Vervollständigung des Antrags
3. Projektstart
  - Achtung: Erst nach vollständiger Antragstellung bei der ÖHT darf mit den Projektmaßnahmen begonnen werden
  - Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
  - Übermittlung der für die Förderentscheidung nötigen Unterlagen an die ÖHT beziehungsweise nach gesonderter Aufforderung an den KWF
4. Förderentscheidung
  - Ausstellung der Förderungsangebote durch die Förderstellen und Annahme durch den Förderungswerber
5. Projektabschluss
  - Vollständige Umsetzung des Projekts
  - Abrechnung der Projektkosten bei der Bundesförderstelle ÖHT
6. Auszahlung der Förderungen
  - Nach Anerkennung der Projektabrechnung und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen

## Laufzeit

→ Das KWF-Programm »Investitionsförderungen« tritt mit 1. November 2020 in Kraft und ist bis 30. Juni 2024 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bis 31. Dezember 2021 befristet.

## Weiterführende Informationen

- KWF-Programm »Investitionsförderungen«
- Richtlinie des BMWFW - ÖHT-TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014–2020 | Teil B – Jungunternehmer
- Richtlinie für die Übernahme von Haftungen für Tourismusbetriebe

## KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Allgemeine Anfragen Telefon +43.463.55 800-0  
office@kwf.at | www.kwf.at

## Beratung und Unterstützung

Monika Walder  
Telefon +43.463.55 800-83 | walder@kwf.at

## ÖHT Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H.

1010 Wien, Parkring 12 a  
Allgemeine Anfragen Telefon +43.1.515 30-0  
oeht@oeht.at | www.oeht.at

## Beratung und Unterstützung

Erika Schütz  
Telefon +43.1.515 30-75 | schuetz@oeht.at  
Karin Tauber  
Telefon +43.1.515 30-72 | tauber@oeht.at  
Verena Winna, MMA  
Telefon +43.1.515 30-43 | winna@oeht.at

## Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der oben erwähnten Förderstellen.

---

## KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0    office@kwf.at  
Fax +43.463.55 800-22    www.kwf.at

**Tipp:** Melden Sie sich für den »KWF-Newsletter« an, um über für Sie relevante Förderprogramme und Ausschreibungen stets auf dem Laufenden zu bleiben: [www.kwf.at/newsletter](http://www.kwf.at/newsletter)